

Mietenpflegeordnung

für die Mietenpflegegruppe der LMG Regensburg – Land
(Fassung vom September 2016)

1. Nach der Rodung der zur Abdeckung vorgesehenen Rüben, muss dies vom Landwirt umgehend dem zuständigen Einsatzleiter mitgeteilt werden.
2. Die Rüben müssen abfuhrgerecht in kompakten, gleichmäßigen und möglichst zusammenhängenden Mieten bereitgestellt werden, damit ein optimaler Einsatz der Mietenpflege-technik möglich ist.
3. Eine Mietenbreite von 9 Metern ist einzuhalten. Die Mietenlänge hat sich bei mehreren Einzelmieten an der Vlieslänge (35 m) zu orientieren. Wir können mit einer Vliesbahn ca. 25 - 28 m Rübenmiete zudecken. (Anfang, Ende und Überlappung mit eingerechnet)
4. Das Zudecken der Rübenmieten erfolgt bei zu erwartenden Niederschlägen, Frost oder Aufruf durch Südzucker umgehend, ansonsten ab dem 10. November. Die Mietenschutztruppe sollte nach Möglichkeit mit einer Runde alle Anbauer anfahren können. (alle Rüben in einem Gebiet müssen gerodet sein)
5. Zum Auflegen der Vliese muss der Bagger parallel zur Miete fahren können. Hohe Böschungen, Sträucher, Bäume oder Telefonleitungen dürfen die Arbeit nicht behindern.
6. Das Befestigen der Vliesbahnen erfolgt mit der Klünderscheibe im Frontanbau. Dazu muss der Traktor um die gesamte Miete herumfahren können. Eine Fahrspur auf der Feldseite im evtl. schon bestellten Weizenbestand ist zu dulden. Entlang von Böschungen oder Gräben benötigt der Mietenpfleger eine Fahrspur von 3 m. Sollte dies nicht möglich sein (z. Bsp. wenn die Maus dann den LKW nicht mehr beladen könnte) hat der Landwirt die Vliesbefestigung selbst vorzunehmen.

Seite 1 von 2

7. Der Rübenanbauer muss bis zur Verladung die ordnungsgemäße Lage der Vliese selbstständig überprüfen. Schäden durch Sturm sind dem Einsatzleiter sofort zu melden. Bei kleineren lockeren Stellen am Vlies muss der Landwirt eine selbstständige Wiederbefestigung vornehmen.
8. Die LMG Regensburg – Land haftet grundsätzlich nicht für Schäden die durch Frost, Schnee oder Wind entstehen.
9. Das Aufdecken der Mieten erfolgt unmittelbar vor der Verladung. Je nach Witterung kann das auch einige Tage sein.
10. Sollte aufgrund von Frost oder Schnee ein Aufwickeln der Vliese nicht sofort möglich sein, werden die Vliesbahnen nur von der Miete gezogen. In diesem Fall muss der Landwirt ein Verbleiben der Vliese auf dem Feld dulden, bis die Witterung einen ordentlichen Abtransport zulässt.
11. Bei Mietenpflegearbeiten auf öffentlichen Straßen ist die Verkehrssicherheit vom Rübenanbauer sicherzustellen. (es gilt Punkt 13 der Lade und Abfuhrordnung)
12. Für Straßenverschmutzungen obliegt die Haftung dem Rübenanbauer. Eine entsprechende Reinigung ist sofort durchzuführen.
13. Bei Verstößen gegen diese Mietenpflegeordnung behält sich die LMG vor, die Rüben nicht abzudecken.

Seite 2 von 2